

Hinweise zum Antrag auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises

1. Die Vergaberichtlinien der Stadt Regensburg räumen Bewohnern städtischer Quartiere nur dann einen Anspruch auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises ein, wenn sie mit Hauptwohnung in der Regensburger Altstadt, am Unteren oder Oberen Wöhrd, in Stadthof, im Umfeld des Stadtparks im inneren Westen oder im Umfeld der Bruderwöhrdstraße wohnen und wenn sie ein Kraftfahrzeug dauernd bzw. schwerpunktmäßig von dieser Wohnung aus nutzen. Ein eigener oder angemieteter Stellplatz darf nicht zur Verfügung stehen.
2. Der Parkausweis gewährt das Recht, mit dem PKW, dessen amtliches Kennzeichen auf dem Parkausweis vermerkt ist, in eingeschränkten Haltverboten mit dem Zusatzschild "Bewohner mit Parkausweis Nr. ...frei" und an Verkehrszeichen "Parkplatz" mit dem Zusatzschild "Bewohner mit Parkausweis Nr. ..." zu parken. Die Nummer des Bewohnerparkbereiches und die Nummer auf dem Parkausweis müssen übereinstimmen. Zeitliche Beschränkungen sind zu beachten. Der Parkausweis stellt zugleich eine Ausnahmegenehmigung zum Anfahren an Bewohnerparkplätze und Wegfahren von Bewohnerparkplätzen in Wohnverkehrsstraßen entgegen dem Verkehrszeichen "Gemeinsamer Fuß- und Radweg" dar.
3. Der Ausweis begründet keinen Rechtsanspruch, tatsächlich in der Umgebung der Wohnung einen Parkplatz vorzufinden und diesen in Anspruch nehmen zu können.
4. Die Stadt behält sich vor, im Interesse der Auslastung der Parkflächen mehr Parkausweise auszugeben als Parkplätze vorhanden sind.
5. Für Parkausweisinhaber der Bezirke 100 bis 400 stellt der Parkausweis ferner eine Ausnahmegenehmigung zum gebührenfreien Parken ab 17.00 Uhr (ab 13.00 Uhr an Samstagen) in der Altstadt von Regensburg dar (= Gebiet südlich der Donau und innerhalb des Alleengürtels, der gebildet wird aus dem Herzogspark, der Prebrunnallee, der Fürst-Anselm-Allee, den Grünanlagen am Ernst-Reuter-Platz, der Landshuter Straße und der Gabelsbergerstraße sowie aus dem Park der Königlichen Villa), jedoch in allen Fällen nur im Geltungsbereich von Parkuhren und Parkscheinautomaten. Außerdem steht diesem Personenkreis zum gebührenfreien Parken das Jakobigrundstück an der Wöhrdstraße (Einfahrt gegenüber Hs.-Nr. 18) rund um die Uhr zur Verfügung.
6. Parkausweise werden in der Regel für die Dauer eines Jahres gegen eine Gebühr von **30,70 €** erteilt.
7. Derjenige, der weiterhin an der Nutzung eines Bewohnerparkausweises interessiert ist, sollte ca. drei Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer des Parkausweises einen Neuantrag stellen.